

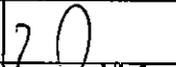
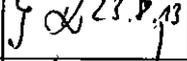
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die im Entwurf vorgelegte Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.


Bürgermeister

| | |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter |  |
| Amtsleiterin / Amtsleiter |  23.8.13 |
| Büroleitender Beamter |  26.8.13 |

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entsorgen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind zugelassen: Sand, Sägespäne und umweltverträgliche Granulate. Der Einsatz von Streusalz und salzhaltigen Gemischen ist außer auf besonders gefährdeten Fahrbahnstellen verboten. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren und ordnungsgemäß schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden.

Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
3. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Heiligenhafen die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Städtische Straßenreinigung

1. Die Stadt Heiligenhafen übernimmt die Reinigungspflicht für die im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen nach § 2 Abs. 1 Buchst. f) (Rinnsteine) und i) (Hälfte der Fahrbahnen mit Ausnahme der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen) dieser Satzung.
2. Die Stadt ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung an einen bestimmten Wochentag und eine bestimmte Uhrzeit nicht gebunden.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung für die Reinigung der Straßen nach § 6 dieser Satzung erhebt die Stadt Heiligenhafen nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 8

Ordnungswidriges Verhalten

Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichtete(r) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Reinigungspflichten ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichten nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen vom 24.05.1973 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Heiligenhafen, den

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

Agnes-Miegel-Straße

Am Gallenkamp
Am Gehrenkamp
Am Jachthafen
Am Kalkofen
Am Lindenhof
Am Sackenkamp
Am Strande
Am Ufer
Am Vogelberg
Am Wachtelberg

(soweit mit einer Asphaltdecke versehen)

(bis einschl. Hausgrundstück Nr. 59)

Bergstraße

Birkenhof
Bocksberg
Breslauer Straße
Brückstraße
Buhmannskamp

(bis zur Einmündung Feldstraße)

Carl-Maria-von-Weber-Straße

Dazendorfer Weg

(vom Grauwisch bis zur Einmündung Grundstück 21 einseitig,
Stichstraße bis einschl. Spielplatz)

Eichholzweg

Feldstraße

Ferienpark
Fischerstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Fritz-Reuter-Straße

Gärtnerstraße

Gewerbestraße
Grauwisch
Gustav-Frenssen-Weg

(ausgenommen der Grundstücke Nr. 23, 25, 29 u. 31)

Hafenstraße

Hansaweg
Hartmannstraße
Helerikendorp
Hermann-Löns-Straße
Höhenweg

(zwischen Neuratjensdorfer Weg - Kurzer Kamp)

Ina-Seidel-Straße

Industriestraße
Insterburger Weg

Jägersmühle

Jägerstraße

(ausgenommen die Grundstücke Nr. 27, 29 u. 31)

Sandkamp
Schlamerstraße
Schmiedestraße
Schulstraße
Seestraße
Stegenmoor
Steinwarder (bis Parkplatz Seepark einschl. Stichstraße zum Gill-Hus)
Stettiner Straße
Stiftstraße
Stolper Straße
Struckberg
Sundweg (bis zur Einmündung der Theodor-Storm-Straße östl.
vom Ortmühlenweg bis Einmündung Sundweg, Stichweg einseitig)

Theodor-Körner-Straße
Theodor-Storm-Straße
Thulboden
Tollbrettkoppel
Tulendorp

Vrysgard

Weidestraße
Wendstraße
Werftstraße
Wildkoppelweg
Wilhelm-Hardt-Straße
Wilhelm-Jensen-Straße
Wilhelmsplatz
Wilhelmstraße
Witten Weide
Wittröckstraße (ohne Stichstraße)

Zollstraße